



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Bereich Sach- und Geldleistungen

# Vertrag

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
handelnd für die Invalidenversicherung IV

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

**Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND**

im Folgenden bezeichnet mit DER Zentralverein

betreffend

**die Abgeltung der Rehabilitationsfach- und Lehrkräfte  
für Punktschriftunterricht,  
Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie das  
Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungs-  
hilfen von Smartphones und Tablets**

## Grundlagen

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG):  
insbesondere Art. 15 - Art. 17 und Art. 21 bis 21<sup>quater</sup>

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV):  
insbesondere Art. 14 bis 14<sup>bis</sup>

Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI):  
insbesondere Art. 7 und 9 sowie die Ziff. 11.01 im Anhang der HVI

### 1.2 Weitere Grundlagen

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)  
Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)

## Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag regelt die individuellen Vergütungen der Kosten für

- a) den Punkschriftunterricht
- b) das Orientierungs- und Mobilitätstraining
- c) das Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungshilfen von Smartphones/Tablets

für sehbehinderte und blinde Menschen durch vom Zentralverein resp. einer angegliederten Organisation angestellte oder beauftragte Fachpersonen und Lehrkräfte.

Nicht unter diese Vereinbarung fallen Lehrkräfte und Fachleute, die in Sonderschulen oder an diese angegliederten Organisationen unterrichten.

## Tarif

Die Höhe der Vergütung ist in Anhang 1 geregelt.

## Leistungen gemäss diesem Vertrag

In Anhang 2 werden die mit diesem Vertrag abgegoltenen Leistungen abschliessend beschrieben. Weiterführende Leistungen werden nicht durch die IV finanziert.

## Rechnungsstellung/Vergütung

Die Rechnungsstellung für die verfügbaren Leistungen erfolgt durch die Institutionen des Blinden- und Sehbehindertenwesens an die zuständige IV-Stelle.

Die Leistungen sind obligatorisch mit folgenden Tarifpositionen auf der Rechnung anzugeben:

<i>Punkschriftunterricht</i>	- Schulung	90.01.01
	- Reisezeit	90.01.02
	- Fahrspesen km	90.01.03
	- Fahrspesen öV	90.01.04
<i>O&amp;M-Training</i>	- Schulung	90.02.01
	- Reisezeit	90.02.02
	- Fahrspesen km	90.02.03
	- Fahrspesen öV	90.02.04
<i>Smartphone-/Tablet Training</i>	- Schulung	90.03.01
	- Reisezeit	90.03.02
	- Fahrspesen km	90.03.03
	- Fahrspesen öV	90.03.04

<i>Hilfsmittel (bestehende Tariffziffern sind anzuwenden)</i>		
---	--	--

Die Rechnungsstellung in elektronischer Form wird bevorzugt.

Leistungserbringer, die nicht elektronisch abrechnen können, sind verpflichtet, das offizielle Rechnungsformular 318.632 – Rechnung IV zu verwenden (<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>). Die Angabe der Versichertennummer und der Verfügungsnummer ist bei jeder Rechnungsstellung obligatorisch.

Sämtliche Gebrauchstrainings werden nach den im Anhang 1 festgesetzten Ansätzen vergütet.

Die Vergütung erfolgt im Einzelfall nach Prüfung durch die kantonale IV-Stelle über die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS in Genf.

## Controlling

### 1.1. Controlling durch die IV-Stellen

Die IV-Stellen überprüfen in jedem Einzelfall den Anspruch der versicherten Person, die Offerten sowie die Rechnungsstellung des Leistungserbringers.

### 1.2. Controlling durch das BSV

DER Zentralverein verpflichtet sich, eine jährliche Statistik über seine erbrachten Leistungen und der seiner angegliederten Organisationen zu führen und die Dokumente dem BSV unaufgefordert bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

Die statistischen Daten müssen folgende Elemente umfassen:

- Bezeichnung des Leistungserbringers, Anzahl erbrachte Stunden im Einzelfall (unterteilt in Gebrauchstraining und Reisezeit), Name und Vorname der versicherten Person, zuständige IV-Stelle, Verfügungs-/Mitteilungsnummer der Zusprache durch die IV, Betrag der Rechnung und kurze Beschreibung der Leistung.
- Zusammensetzung der verrechneten Kosten aller Leistungserbringer unterteilt nach verschiedenen Leistungsarten.

### 1.3. Einsichtsrecht

Das BSV ist berechtigt die Kalkulation der im Vertrag vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer einzusehen. Das BSV kann eine Prüfung beim Zentralverein vor Ort durchführen (oder durchführen lassen). Diese Prüfung wird angekündigt.

## Geltungsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den Vertrag betreffend die Abgeltung der Rehabilitationsfachleute und Lehrkräfte für Punkschriftunterricht, Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungshilfen von Smartphones und Tablets vom Dezember 2017 (gültig seit 01.01.2018).

Das BSV und die Leistungserbringer können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 30. Juni und den 31. Dezember schriftlich kündigen.

Rechtsweg:

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich der Rechtsschutz nach Art. 27<sup>bis</sup> IVG. Dem Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht hat zwingend ein Vermittlungsversuch vorauszu gehen.

### **Integrierende Bestandteile dieses Vertrages**

- Anhang 1: Tarif
- Anhang 2: Leistungsbeschriebe
- Anhang 3: Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung von Fach-/Lehrkräften i.S. dieses Vertrages.

Bern, den

St. Gallen, den

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Schweizerischer Zentralverein für das Blinden-  
wesen SZBLIND

Corinne Zbären-Lutz  
Geschäftsfeldleiterin IV a.i.

Pierre-Alain Uberti  
Geschäftsleiter

## Anhang 1

### Tarif

Die Invalidenversicherung vergütet die Dienstleistungen der Leistungserbringer nach Aufwand. Verrechnet werden können folgende Stunden:

- effektives Gebrauchstraining bei und mit der versicherten Person
- Reisezeit

Weitergehende Leistungen (Vor- und Nachbereitung, Berichte, Wartezeiten) werden nicht separat vergütet, diese sind im Stundenansatz enthalten.

Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Der Stundenansatz für Unterricht/Gebrauchstraining beträgt<br>(resp. Fr. 29.- je angebrochene Viertelstunde) | <b>116.- Franken</b>                 |
| 2. Die Reisezeit wird mit einem Stundenansatz von<br>vergütet (resp. Fr. 12.50 je angebrochene Viertelstunde)   | <b>50.- Franken</b>                  |
| 3. Fahrkostenvergütung:<br>Öffentliches Verkehrsmittel (mit Beleg)<br>km-Entschädigung                          | Billett 2. Klasse<br>0.70 Franken/km |

**Anhang 2****Leistungsbeschreibung**

1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang</li> </ul>	<p>Dauer und Umfang der Leistungen werden durch die Verfügung der zuständigen kantonalen IV-Stelle auf Basis der Weisungen im KHMI bestimmt. Diese bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistung von der IV vergütet werden kann. Sie ist immer auf eine Einzelperson gerichtet.</p> <p>Die von den Fachpersonen und Lehrer erbrachten Leistungen dienen ausschliesslich dem Unterricht/Training für Punkschrift, Orientierung/Mobilität sowie dem Erlernen der Anwendung von Smartphones/Tablets (siehe separater Leistungsbeschreibung in Ziffer 3-5).</p>
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichten des Zentralvereins</li> </ul>	<p>DER Zentralverein ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung ausschliesslich von entsprechend ausgebildetem, diplomiertem Fachpersonal erbracht werden.</p> <p>Die Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anhang 3).</p> <p>DER Zentralverein führt zu Händen des BSV eine aktualisierte Liste der Fachpersonen, welche dieser Tarifvereinbarung beigetreten sind.</p> <p>DER Zentralverein führt Statistik über die aufgrund dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen (siehe Punkt 1.2 des Vertrages).</p>
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsbeschreibung Punkschriftunterricht</li> </ul>	<p>Die Schulung für den Umgang mit der Blindenvoll- und -kurzschrift gemäss Rz 2121 KHMI erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Lernenden. Sie beinhaltet aber in jedem Fall folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in den Aufbau des international anerkannten Punkschriftsystems von Louis Braille;</li> <li>• Beratung und Abklärung bezüglich Einsatz und Lernziele im Umgang mit der Punkschrift;</li> <li>• Schulung und Förderung der taktilen Wahrnehmung mit verschiedenen Materialien, Tastgegenständen und Orientierungsübungen auf Blättern;</li> <li>• Einüben des taktilen Lesens auf Lesestab mit Nieten und Papier;</li> <li>• Einübung der Buchstaben vom Grossen zum Kleinen;</li> <li>• Einüben von Kürzungen der deutschen Blindenkurzschrift und Kennenlernen der entsprechenden Regeln;</li> <li>• Schulung des Umgangs mit Hilfsmitteln wie Punkschriftmaschine, Schreibtafel mit Stift, Peglatale, elektronische Notizgeräte.</li> <li>• Einsatz der Braillezeile als Ein- und Ausgabegerät zu PC's und mobilen Geräten;</li> <li>• Kennenlernen der verschiedenen Beschriftungsmöglichkeiten und Erstellen von Ordnungssystemen;</li> <li>• Vorgehen beim taktilen Betrachten von Reliefbildern und taktilen Landkarten;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellen von Punkschriftsystematiken, Lehrgängen und Nachschlagewerken;</li> <li>• Kennenlernen von adaptierten Gesellschaftsspielen;</li> <li>• Information zum Angebot von Blindenschriftbibliotheken, Hilfsmittel-Verkaufsstellen und weiteren Rehabilitationszweigen.</li> </ul>
4.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsbeschreibung Orientierungs- und Mobilitätstraining</li> </ul>	<p>Der Orientierungs- und Mobilitätsunterricht (inkl. Gebrauchstraining weisser Stock) gem. RZ 2101 und 2102 KHMI dient der Ermöglichung einer grösstmöglichen Selbständigkeit und Sicherheit in der Fortbewegung von blinden und sehbehinderten Personen und umfasst folgende Leistungen:</p> <p><b>Grundschulung/ Wahrnehmung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwelterfahrung, Begriffsbildung</li> <li>• Fertigkeiten zur sicheren Fortbewegung ohne Hilfsmittel (Körperschutztechniken, Gehen mit sehender Begleitung)</li> <li>• Gehörschulung (Schallerkennung, -zuordnung; Schalllokalisation, Schallausrichtung, Richtungshören; Echolokalisation)</li> <li>• Taktile Wahrnehmungsförderung (über direkten Kontakt/ über ein Tastinstrument – z. B. Langstock)</li> <li>• Bewegungslehre (Wahrnehmung, Koordination der eigenen Bewegungen ohne visuelle Kontrolle)</li> <li>• Visuelle Wahrnehmungsförderung (Förderung und Ausnutzung, situationsangepasster Einsatz des funktionellen Sehvermögens; mit Integration akustischer und taktiler Sinneswahrnehmungen)</li> </ul> <p><b>Umgang mit dem Langstock oder alternativen weissen Stöcken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung bei der Wahl eines den persönlichen Anforderungen (aufgrund der visuellen Einschränkung, zusätzlichen Beeinträchtigungen; Einsatz,...) entsprechenden weissen Stocks</li> <li>• Erarbeitung sicherer ergonomischer Stocktechniken und deren situationsangepassten Einsatz, den Umwelтанforderungen und dem jeweiligen funktionellen Sehvermögen entsprechend</li> </ul> <p><b>Orientierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung visuell-taktil-akustischer Orientierungsmuster in einfachen und komplexen Räumen, Gebäuden, im öffentlichen Raum</li> <li>• Situationsangepasste Verwendung verschiedener Orientierungsmöglichkeiten (z.B. in unterschiedlich komplexen öffentlichen Räumen, bei unterschiedlichen Wetter- und Lichtverhältnisse sowie bei Dunkelheit, unterschiedlich funktionellem Sehvermögen)</li> <li>• Erarbeitung ortsspezifischer Orientierungsmöglichkeiten</li> </ul> <p><b>Verkehrerschulung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermitteln der rechtlich relevanten Bestimmungen des SVG für Verkehrsteilnehmer mit visueller Einschränkung</li> <li>• Erarbeitung sehbehindertengerechte Sicherheitstechniken und Orientierungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Verkehrsräumen (Fussgängerzonen, Mischverkehrsflächen, Tempo 20/ 30/ 50 /80–Zonen, Umsteigestationen des öffentlichen Verkehrs,...)</li> <li>• Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</li> </ul> <p><b>Optische und elektronische Hilfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzender Einsatz optischer und elektronischer Sehhilfen</li> <li>• Ergänzender Einsatz elektronischer Hindernismelder</li> <li>• Ergänzender Einsatz elektronischer Orientierungs- und Informationshilfen (z.B. Kompass, Navigationsgeräte, elektronische Fahrplanauskünfte, etc.)</li> </ul>

5.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsbeschrieb Gebrauchstraining Smartphone-Lehrer/in</li> </ul>	<p>Das Gebrauchstraining für Smartphone/Tablet gem. RZ 2102.1 KHMI beinhaltet die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung bei der Anschaffung eines auf die behinderungsbedingten Einschränkungen optimal angepassten Gerätes und Unterstützung bei der behinderungsspezifischen Konfiguration</li> <li>Kennenlernen des Gerätes und Lokalisierung der einzelnen Bedienelemente</li> <li>Vertraut machen mit dem Aufbau und den verschiedenen Bereichen und Elementen des Touchbildschirms</li> <li>Kennenlernen und einüben der behinderungsspezifischen Bedienungshilfen zur Bildschirm erkundung, Navigation und Gerätesteuerung</li> <li>Vertraut machen mit virtuellen Tastaturen und Befähigung zur Text- und Zahleneingabe ohne visuelle Orientierung und Kontrolle</li> <li>Schulung der Basisfunktionen "Telefonieren", "Kontakte erstellen", "Kurznachrichten erstellen und versenden", "Wecker- und Erinnerungsfunktionen" unter Verwendung der behinderungsspezifischen Bedienungshilfen</li> <li>Einübung der gebräuchlichsten Funktionen unter Zuhilfenahme des sprachgeführten virtuellen Assistenzsystems Visuelle Bildschirmoptimierung und Vergrößerungsfunktionen</li> <li>Terminplanung und Notizfunktionen</li> <li>Wissensbeschaffung und Nachschlagefunktionen</li> <li>Texterkennung und Bild/Produkteerkennung</li> <li>Kommunikation und Nutzung sozialer Netzwerke und Mailsysteme</li> <li>Lesefunktionen, Zugang zu eBooks und Hörbüchern</li> <li>Nutzung von Orientierungs- und Mobilitätshilfen</li> <li>Zugang zu Fahrplänen mit Zusatzinfos wie Geleiseangaben, Zugkompositionen, Haltestellenfinder, Abfahrtstafeln; Online-Billettkauf</li> <li>Medienzugang (Elektronischer Kiosk für Blinde und Sehbehinderte, Radio, Fernsehen, Hörfilme, Audiodescription, Mediathek)</li> <li>Online-Einkaufsmöglichkeiten, Finanztransaktionen und Elektronische Bezahlungssysteme</li> </ul> <p>Nutzung von Braillezeilen und virtuellen und physischen Brailletastaturen.</p>
----	---	---



## **1. Qualitätskriterien Ausbildung von Lehrpersonen für Punkschriftunterricht**

### **1.1. Qualifikation der Ausbildenden**

Die Ausbildenden erfüllen vorgegebene Standards sowohl im methodisch-didaktischen wie auch im fachlichen Bereich.

### **1.2. Zulassungsbedingungen**

Die Zulassungsbedingungen der Teilnehmenden sind definiert, werden überprüft und eingehalten.

### **1.3. Inhalte, Dauer, Abschluss**

Die Ausbildung orientiert sich am Leistungsbeschrieb dieses Vertrages.

Die Dauer der Ausbildung, vermittelten Lernziele und Kompetenzen, Vor- und Nachbereitungsaufträge und Lehrpläne sind definiert und transparent.

Die Teilnehmenden zeigen in einer geeigneten Form (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch), dass sie über die verlangten Handlungskompetenzen verfügen. Die Form des Nachweises der erworbenen Handlungskompetenzen und deren Beurteilungskriterien sind definiert und transparent.

### **1.4. Einsicht in Ausbildungsunterlagen**

Die vorgegebenen Ausbildungs-Standards, die Zulassungsbedingungen, die Ausbildungsdauer und Kompetenzen sind jederzeit für den Kostenträger auf Anfrage einsehbar.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND stellt dem Kostenträger die entsprechenden Dokumente und Unterlagen der geplanten Ausbildungen jährlich im ersten Quartal zu, sofern solche in diesem Kalenderjahr durchgeführt werden.

## **2. Qualitätskriterien Ausbildung Fachperson Orientierung und Mobilität**

### **2.1. Qualifikation der Ausbildenden**

Die Ausbildenden erfüllen vorgegebene Standards sowohl im methodisch-didaktischen wie auch im fachlichen Bereich.

### **2.2. Zulassungsbedingungen**

Die Zulassungsbedingungen der Teilnehmenden sind definiert, werden überprüft und eingehalten.

### **2.3. Inhalte, Dauer, Abschluss**

Die Ausbildung orientiert sich am Leistungsbeschrieb dieses Vertrages.

Die Dauer der Ausbildung, vermittelten Lernziele und Kompetenzen, Vor- und Nachbereitungsaufträge und Lehrpläne sind definiert und transparent.

Die Teilnehmenden zeigen in einer geeigneten Form (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch), dass sie über die verlangten Handlungskompetenzen verfügen. Die Form des Nachweises der erworbenen Handlungskompetenzen und deren Beurteilungskriterien sind definiert und transparent. Eine praktische Prüfung mit einem Klienten ist ein obligatorischer Teil der Abschlussprüfung zur Fachperson Orientierung und Mobilität.

### **2.4. Qualitätsmanagement**

Der Ausbildungsanbieter verfügt über eine interne oder extern zertifizierte Form von Qualitätsmanagement. Eine Anerkennung des Ausbildungsabschlusses durch eine staatliche Institution kann das Qualitätsmanagement ersetzen.

### **2.5. Einsicht in Ausbildungsunterlagen**

Die vorgegebenen Ausbildungs-Standards, die Zulassungsbedingungen, die Ausbildungsdauer und Kompetenzen sind jederzeit für den Kostenträger auf Anfrage einsehbar.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND stellt dem Kostenträger die entsprechenden Dokumente und Unterlagen der geplanten Ausbildungen jährlich im ersten Quartal zu, sofern solche in diesem Kalenderjahr durchgeführt werden.

## **3. Ausbildung Smartphone-Lehrpersonen**

### **3.1. Qualifikation der Ausbildenden**

Die Ausbildenden erfüllen vorgegebene Standards sowohl im methodisch-didaktischen wie auch im fachlichen Bereich.

### **3.2. Zulassungsbedingungen**

Die Zulassungsbedingungen der Teilnehmenden sind definiert, werden überprüft und eingehalten

### **3.3. Inhalte, Dauer, Abschluss**

Die Ausbildung orientiert sich am Leistungsbeschrieb dieses Vertrages.

Die Dauer der Ausbildung, vermittelten Lernziele und Kompetenzen, Vor- und Nachbereitungsaufträge und Lehrpläne sind definiert und transparent.

Die Teilnehmenden zeigen in einer geeigneten Form (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch), dass sie über die verlangten Handlungskompetenzen verfügen. Die Form des Nachweises der erworbenen Handlungskompetenzen und deren Beurteilungskriterien sind definiert und transparent.

### **3.4. Qualitätsmanagement**

Der Ausbildungsanbieter verfügt über eine interne oder extern zertifizierte Form von Qualitätsmanagement. Eine Anerkennung des Ausbildungsabschlusses durch eine staatliche Institution kann das Qualitätsmanagement ersetzen.

### **3.5. Einsicht in Ausbildungsunterlagen**

Die vorgegebenen Ausbildungs-Standards, die Zulassungsbedingungen, die Ausbildungsdauer und Kompetenzen sind jederzeit für den Kostenträger auf Anfrage einsehbar.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND stellt dem Kostenträger die entsprechenden Dokumente und Unterlagen der geplanten Ausbildungen jährlich im ersten Quartal zu, sofern solche in diesem Kalenderjahr durchgeführt werden.